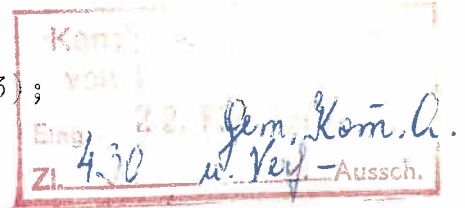


AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

GZ. II/1-2597/65-1973

Wien, am 20. Feb. 1973

Entwurf eines Landes-Verfassungsgesetzes über die Änderung der NÖ. Gemeindewahlordnung (1.GWO-Novelle 1973);



H o h e r L a n d t a g !

Der Verfassungsgerichtshof hat mit dem Erkenntnis vom 13. Oktober 1971, Zl. G 17/71-22, dem Landeshauptmann von Niederösterreich zugestellt am 22. Dezember 1971, die Bestimmungen des § 17 Abs. 2 und 3 der NÖ. Gemeindewahlordnung als verfassungswidrig aufgehoben, da die von einer Berufung betroffenen Personen, deren Wahlrecht von der Entscheidung der Gemeindewahlbehörde betroffen wird, schlechter gestellt waren als die Berufungswerber. Dieses Vorgehen wurde vom Verfassungsgerichtshof als mit dem Wesen des Wahlrechtes unvereinbar bezeichnet. Die Aufhebung ist mit Ablauf des 30. September 1972 in Kraft getreten.

Da jedoch Bestimmungen über die Berufung gegen Entscheidungen einer Gemeindewahlbehörde über das Wahlrecht einzelner Personen weiterhin erforderlich sind, ist eine entsprechende Neuregelung zu treffen. Durch den vorgeschlagenen Wortlaut soll nunmehr sichergestellt werden, daß auch im Berufungsverfahren vor den Wahlbehörden der Grundsatz des Parteiengehörs gewahrt werden soll und dem jeweiligen Berufungsgegner die Möglichkeit der Stellungnahme offensteht.

Im Artikel II. wird ein rückwirkendes Inkrafttreten zum 1. Jänner 1973 vorgesehen, um bei der Durchführung von Gemeinderatswahlen, die in der Zeit zwischen dieser Regierungsvorlage und der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses des Landtages durchgeführt werden, einer Berufungsmöglichkeit und deren Behandlung durch die Bezirkswahlbehörde die erforderliche gesetzliche Grundlage zu geben.

Im Hinblick auf die Dringlichkeit der gesetzlichen Regelung und die Klarstellung durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes wurde kein Begutachtungsverfahren durchgeführt. Auch die Beschlußfassung über die Vorlage der Landesregierung,

GZ.II/1-2146/63-1972, betreffend den Entwurf einer GWÖ-Novelle 1972 soll wegen der oben aufgezeigten Dringlichkeit nicht abgewartet werden.

Die NÖ. Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ. Landesregierung über den Entwurf eines

Landes-Verfassungsgesetzes über die Änderung der NÖ. Gemeindewahlordnung (1. GWÖ-Novelle 1973)

der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

NÖ. Landesregierung:

C z e t t e l

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Bachwof